**Muster für einen «Verleihvertrag» gemäss Art. 22 AVG bzw. Art. 50 AVV**

### Verleihvertrag

**zwischen**

      (Name, Adresse, Verleihfirma)

**und**

      (Name, Adresse, Einsatzbetrieb)

betreffend Überlassung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin des Verleihbetriebes. Die Verleihfirma ist im Besitz der Bewilligung zum Personalverleih des Kantons... (und des SECO). Bewilligende Behörde ist das Kantonale Amt      , Adresse       (und das SECO, Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern).

**1. Einsatz**

Die Verleihfirma stellt der Einsatzfirma folgenden Arbeitnehmer bzw. folgende Arbeitnehmerin zur Verfügung:

Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin besitzt folgende berufliche Qualifikationen:

Der Einsatz erfolgt als:

Der Ort des Einsatzes ist:

Der Einsatzbetrieb untersteht dem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag des:

Der Einsatz beginnt am:

Der Einsatz dauert vom/bis

bzw. Variante:

Der Einsatz ist zeitlich unbefristet.

**2. Kündigungsfrist**

Ist der vorliegende Verleihvertrag auf eine zeitlich unbefristete Dauer abgeschlossen, so kann er während der ersten       (Tage, Wochen, Monaten) mit einer Kündigungsfrist von       (Tage, Wochen, Monaten) jeweils auf Ende       (Woche, Monat) schriftlich gekündigt werden.

Ab       (Woche, Monat) beträgt die Kündigungsfrist       (Tage, Wochen, Monate).

Ist der vorliegende Verleihvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen, endet er am Ende des letzten Tages der Vertragsdauer.

**3. Arbeitszeit**

Als Arbeitszeit für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin gilt:

**4. Entgelt für den Einsatz**

Die Einsatzfirma zahlt der Verleihfirma für den Einsatz des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin Fr.      . Darin enthalten sind alle Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und Nebenleistungen sowie allfällige Weiterbildungs- und Vollzugskosten und Kosten für den flexiblen Altersrücktritt, FAR, nach Massgabe des für diesen Einsatz geltenden allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrages gemäss Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin und dem Verleihbetrieb.

**5. Zahlungstermin**

Es werden folgende Zahlungstermine für das Entgelt vereinbart:

**6. Haftung für Schäden**

Das von der Verleihfirma zur Verfügung gestellte Personal ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei der Einsatzfirma tätig; die Verleihfirma haftet demnach gegenüber der Einsatzfirma auch in keiner Weise für das Ergebnis der von seinem verliehenen Personal erbrachten Leistung. Die Verleihfirma haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen Arbeitnehmenden.

**7. Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit**

Die Einsatzfirma besitzt gegenüber dem bzw. der zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit. Sie beachtet dabei insbesondere die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

**8. Übertritt**

Die/der zur Verfügung gestellte Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und weniger als drei Monate zurückliegt.

**9. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Verleihfirma.

Ort, Datum Ort, Datum

     ,            ,

Die Verleihfirma Der Einsatzbetrieb